

Nr. 152 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBI Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 11/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 wird nach Abs 7 eingefügt:

„(7a) Privaten Rechtsträgern von Senioren- und Seniorenpflegeheimen, die mit dem vom Sozialhilfeträger gemäß Abs 7 geleisteten Finanzierungs- und Investitionsbetrag in Höhe von 3,65 € nicht das Auslangen finden, kann das Land Salzburg als Träger von Privatrechten eine zusätzliche Finanzierung für Saniierungsinvestitionen gewähren, sofern diese

1. für die Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendig sind und
2. mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Einklang stehen.“

2. § 22 Abs 2 Z 8 lautet:

„8. Tageszentren für Seniorinnen und Senioren;“

3. In der Einleitung des § 40 Abs 4 wird der Ausdruck „§ 14 Abs 3“ durch den Ausdruck „§§ 14 Abs 3 und 17 Abs 7a“ ersetzt.

4. Im § 40 Abs 5 lit a wird vor dem Ausdruck „9“ der Ausdruck „8,“ eingefügt.

5. Im § 61 wird angefügt:

„(18) In der Fassung der Novelle LGBI Nr/..... treten in Kraft:

1. die §§ 17 Abs 7a und 40 Abs 4 mit 1. Jänner 2023;
2. die §§ 22 Abs 2 sowie 40 Abs 5 mit 1. Jänner 2024.

Für die Kosten der Sozialen Dienste gemäß § 22 Abs 3, welche Tageszentren betreffen und im Kalenderjahr 2023 anfallen, ist § 40 Abs 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der jährliche Beitrag der Gemeinden dafür statt 50 % nur 25 % beträgt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Vorhaben soll einerseits eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um für bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit Sanierungen von Seniorenheimen eine zusätzliche Förderung im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zu ermöglichen. Andererseits sollen die „Tageszentren für Seniorinnen und Senioren“ explizit in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste gemäß § 22 Abs 2 S.SHG (samt Kostentragungsregelung im § 40 Abs 5 S.SHG) aufgenommen werden.

Des Weiteren wird in Umsetzung einer Maßnahme der Plattform Pflege II der jährliche Beitrag der Gemeinden des politischen Bezirks, in dem diese Kosten anfallen, laut Kostentragung § 40 Abs 4 iVm § 22 Abs 3 S.SHG betreffend Tageszentren für den Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 auf 25 vH reduziert. Ab 1. Jänner 2024 beträgt der jährliche Beitrag der Gemeinden gemäß § 40 Abs 5 S.SHG wiederum 50 vH.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat im hier maßgeblichen Regelungsbereich („geschlossene Sozialhilfe“) von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

In den Angelegenheiten der Sozialen Dienste stützt sich das Vorhaben auf Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die für das Sozialwesen zuständige Abteilung (3) des Amtes der Salzburger Landesregierung geht von folgenden Auswirkungen aus:

Im Zusammenhang mit der Einführung des § 17 Abs 7a S.SHG wird für das Jahr 2024 mit Kosten in Höhe von 323.000 € für das Land Salzburg gerechnet. Die entsprechenden Kosten werden durch budgetäre Mittel der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung bedeckt. Für die nächsten Jahre sind etwaige Mehrkosten nicht genau abschätzbar.

Mit der Aufnahme der „Tageszentren für Seniorinnen und Senioren“ in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste im § 22 Abs 2 S.SHG sind nach Einschätzung der vorgenannten Amtsabteilung keine finanziellen Mehraufwendungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage verbunden.

Mit der Reduzierung des jährlichen Beitrags für den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 ergibt sich für das Land Salzburg laut Kostentragungsbestimmung § 40 Abs 4 iVm § 22 Abs 3 S.SHG ein maximaler Mehraufwand von 500.000 €. Die Kosten setzen sich dabei wie folgt zusammen: Der Förderaufwand im Jahr 2023 beträgt gesamt ca 2 Mio €, wovon den Gemeinden gemäß Kostentragung 25 % vorgeschrieben werden, weshalb folglich für das Jahr 2023 höchstens mit 500.000 € an Mindereinnahmen für das Land Salzburg zu rechnen ist. Für die Finanzierung der Reduzierung der Kostentragung für den Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 im Bereich der Tageszentren sind im Maßnahmenpaket der Plattform Pflege II finanzielle Mittel reserviert (2023: 500.000 €), die als Verstärkermittel zur Verfügung gestellt werden, wenn die vorgenannte Amtsabteilung mit den Budgetmitteln für 2023 nicht auslangen finden sollte.

Ab 1. Jänner 2024 sind die Tageszentren von der Kostentragung im § 40 Abs 5 S.SHG erfasst und der jährliche Beitrag der Gemeinden an den Kosten beträgt wiederum 50 %.

5. Gender-Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Gesetzentwurf haben der Salzburger Gemeindeverband, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet im Wege der Homepage des Landes einsehbar.

Der Entwurf wurde weitgehend positiv beurteilt. Kritische Rückmeldungen gab es vor allem zum geplanten § 17 Abs 7a S. SHG (Z 1). Aus der Sicht des Salzburger Gemeindeverbandes und der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sei es nicht sachgerecht, die Regelung rein auf private Senioren-

wohnhäuser zu beschränken; vielmehr sollte diese Regelung auch auf öffentliche Seniorenwohnhäuser ausgedehnt werden. Seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg wurde die Regelung zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch eine Konkretisierung der Übergangsbestimmung § 61 Abs 18 (Z 6) angeregt.

Abgesehen vom geplanten § 17 Abs 7a S.SHG wurde vom Salzburger Gemeindeverband noch eine Änderung des Kostenteilungsschlüssels für die Soziale Wohlfahrt von derzeit 50:50 auf 60 (Land) zu 40 (Gemeinden) gefordert.

Die Einwände und Anregungen wurden der für die Sozialhilfe zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Salzburger Landesregierung zur fachlichen Prüfung übermittelt. Zu den Einwendungen betreffend § 17 Abs 7a S.SHG (Z 1) weist diese darauf hin, dass die Möglichkeit einer zusätzlichen Unterstützung nach dieser Bestimmung privaten Rechtsträgern von Heimen nicht grundsätzlich eröffnet wird, sondern nur solchen privaten Rechtsträgern, die lediglich über einen Finanzierungs- und Investitionsbetrag in Höhe von € 3,65 verfügen. Diese haben insofern eine Sonderstellung inne, als sie über einen deutlich niedrigeren Finanzierungs- und Investitionsbetrag verfügen als die übrigen privaten Rechtsträger und anders als die öffentlichen Träger auch keine Möglichkeit haben, für Sanierungsmöglichkeiten auf andere zusätzliche (öffentliche) Mittel zurückzugreifen. Somit werden hier nicht gleiche Sachverhalte ungleich behandelt, sondern liegen Unterschiede im Tatsächlichen vor. Und zum Vorbringen betreffend Kostenteilungsschlüssel führt die vorgenannte Amtsabteilung aus, dass es sich hier um eine politische Forderung handelt, welche über das konkrete Vorhaben hinausgeht.

Am Entwurf wird sohin – bis auf eine Klarstellung in den Erläuterungen zum geplanten § 61 Abs 18 S.SHG (Z 6) – festgehalten.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 17 Abs 7a):

Das gesetzliche Tarifsysteem zur Finanzierung der Senioren- und Seniorenpflegeheime stellt für die davon erfassten Sachverhalte derzeit ein in sich geschlossenes System dar. Die dem Tarifsysteem unterfallenden Sachverhalte können daher nicht zusätzlich im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gefördert werden.

Der Finanzierungs- und Investitionsbetrag wurde dabei im Jahr 2002 im § 17 Abs 7 Salzburger Sozialhilfegesetz für öffentliche und private Heime allgemein mit 3,65 € pro Tag und untergebrachtem Sozialhilfeempfänger festgelegt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzung, öffentliche und private Heime grundsätzlich gleichzustellen. Ausgenommen von dieser Gleichstellung waren lediglich damals schon in Betrieb stehende private Heime, da diese bereits vorhandene Finanzierungs- und Investitionskosten zu tilgen hatten. Deren höhere Finanzierungs- und Investitionsbeträge wurden deshalb beibehalten. Die Höhe des Finanzierungs- und Investitionsbetrag von 3,65 € pro Tag und untergebrachtem Sozialhilfeempfänger wurde vor Aufnahme im § 17 Abs 7 Salzburger Sozialhilfegesetz im Zusammenhang mit der Errichtung des Seniorenwohnhauses Antonius in Hallwang mit dem Roten Kreuz als Träger dieser Einrichtung abgestimmt. Gleichzeitig wurde im § 17 Abs 10 Salzburger Sozialhilfegesetz für neu zur Errichtung kommende Senioren- und Seniorenpflegeheime privater Rechtsträger als Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfeentgelten durch das Land Salzburg ausdrücklich eine vertragliche Bindung an die für öffentliche Heime geltenden Obergrenzen vorgesehen. Trägern, die beabsichtigten, ein neues privates Seniorenheim zu errichten, waren die entsprechenden finanziellen Rahmenbedingungen somit seither bekannt.

Mittlerweile hat sich jedoch herausgestellt, dass private Heime, die mit dem gesetzlich festgelegten Finanzierungs- und Investitionsbetrag von lediglich 3,65 € pro Tag und untergebrachtem Sozialhilfeempfänger das Auslangen finden müssen, mitunter nicht mehr in der Lage sind, mit diesem Betrag im Laufe der Jahre notwendig gewordene größere Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren. Letztlich gefährdet dies den Betrieb der entsprechenden Heime und damit die Versorgung pflegebedürftiger Personen im Bundesland Salzburg.

Um die Weiterführung des Betriebs dieser Heime sicherzustellen, wird daher eine gesetzliche Grundlage geschaffen, mit der das geschlossene Tarifsysteem für solche Sachverhalte geöffnet und eine zusätzliche Fördermöglichkeit für notwendige Sonderinvestitionen über die Privatwirtschaftsverwaltung geschaffen wird. Von dieser Öffnung nicht erfasst werden Heime öffentlicher Rechtsträger, da diese für entsprechende Investitionen zusätzliche Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds lukrieren können, sowie Heime privater Rechtsträger, die am 1. Jänner 2002 bereits in Betrieb standen, da diese wie eingangs erwähnt über auf ihren individuellen Bedarf abgestimmte Finanzierungs- und Investitionsbeträge verfügen. Die grundsätzliche Gleichstellung öffentlicher und privater Heime soll hingegen aufrechterhalten werden. Dementsprechend ist geplant, die neue Förderung auch in Anlehnung an die Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds auszugestalten.

Zu Z 2 (§ 22 Abs 2):

Mit dem teilstationären Angebot der Tageszentren kann die pflegerische Versorgung und Betreuung während des Tages sichergestellt und damit Pflegebedürftigen ein Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht werden. Darüber hinaus werden pflegende An- und Zugehörige durch dieses Angebot entlastet.

Nach geltender Rechtslage sind Tageszentren als Soziale Dienste im Sinne des § 22 Abs 3 S.SHG zu qualifizieren. Die Gesetzesnovelle sieht nunmehr die Aufnahme der „Tageszentren für Seniorinnen und Senioren“ in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste vor. Das etablierte und stetig im Ausbau befindliche Angebot soll durch die Aufnahme in den Leistungskatalog transparent normiert werden.

Zu Z 3 (§ 40 Abs 4):

Die Ausnahme stellt klar, dass es sich bei den Kosten, die beim Land Salzburg durch Sonderinvestitionen gemäß § 17 Abs 7a anfallen, um keine Kosten handelt, die einer Kostenteilung mit den Gemeinden unterliegen.

Zu Z 4 (§ 40 Abs 5):

Die Aufnahme der „Tageszentren für Seniorinnen und Senioren“ in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste erfordert auch eine entsprechende Anpassung der ggstl Bestimmung.

Zu Z 5 (§ 61 Abs 18):

Die §§ 17 Abs 7a und 40 Abs 4 sollen rückwirkend ab 1. Jänner 2023 in Kraft treten, um auch bekannte und zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Sanierungsprojekte zu erfassen, in denen ein Finanzierungsbedarf besteht.

Im Rahmen der Plattform Pflege II wurden für die Umsetzung von Maßnahmen (Regierungsbeschluss vom 2. Dezember 2022) im Bereich der Tageszentren Mittel in Höhe von 500.000 € (2023 bis 2027) zur Verfügung gestellt. In Umsetzung einer Maßnahme für das Jahr 2023 wird mit gegenständlicher Novelle die Höhe des Kostenbeitrags der Gemeinden gemäß § 40 Abs 4 iVm § 22 Abs 3 S.SHG rückwirkend für den Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 für den Bereich der Tageszentren auf 25 % reduziert. Ab 1. Jänner 2024 sind die Tageszentren von der Kostentragung gemäß § 40 Abs 5 iVm § 22 Abs 2 S.SHG umfasst und der jährliche Beitrag beträgt wiederum 50 %. Im Übrigen bleibt § 40 Abs 4 S.SHG unverändert bestehen. Die hier in diesem Absatz beschriebenen Änderungen zum Kostenbeitrag wurden nach Informationen der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung mit dem Gemeindeverband und der Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes abgestimmt.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz vom 13. Dezember 1974 über die Sozialhilfe im Lande Salzburg (Salzburger Sozialhilfegesetz - S.SHG)

Artikel II

3. Abschnitt

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Unterbringung in Anstalten oder Heimen

§ 17

(1) Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung des Hilfesuchenden durch Unterbringung in Anstalten oder Heimen gesichert werden, wenn der Hilfesuchende auf Grund seines körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn er besonderer Pflege bedarf. Unter den familiären und häuslichen Verhältnissen sind für diese Art der Hilfeleistung auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen des Hilfesuchenden mitzubersichtigen. Die Landesregierung kann durch Verordnung näheres hierüber bestimmen. Die Aufnahme des Hilfe Suchenden in ein Senioren- oder Seniorenpflegeheim setzt voraus, dass dieses den Mindeststandards nach dem Salzburger Pflegegesetz entspricht.

(2) (Anm: entfallen auf Grund LGBI Nr. 76/2020).

(2a) (Anm: entfallen auf Grund LGBI Nr. 76/2020).

(3) In den Heimen soll, soweit das nach dem Gesundheitszustand der dort untergebrachten Personen möglich und zweckmäßig ist, für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie vorgesorgt werden.

(4) Für die Unterbringung von Hilfe Suchenden in Senioren- und Seniorenpflegeheimen sind vom Sozialhilfeträger Entgelte in Form von Tagsätzen, die sich aus einem Grundtarif und gegebenenfalls einem Pflorgetarif zusammensetzen, höchstens in einer solchen Höhe zu leisten, dass dadurch nur ein

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 13. Dezember 1974 über die Sozialhilfe im Lande Salzburg (Salzburger Sozialhilfegesetz - S.SHG)

Artikel II

3. Abschnitt

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Unterbringung in Anstalten oder Heimen

§ 17

(1) Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung des Hilfesuchenden durch Unterbringung in Anstalten oder Heimen gesichert werden, wenn der Hilfesuchende auf Grund seines körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn er besonderer Pflege bedarf. Unter den familiären und häuslichen Verhältnissen sind für diese Art der Hilfeleistung auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen des Hilfesuchenden mitzubersichtigen. Die Landesregierung kann durch Verordnung näheres hierüber bestimmen. Die Aufnahme des Hilfe Suchenden in ein Senioren- oder Seniorenpflegeheim setzt voraus, dass dieses den Mindeststandards nach dem Salzburger Pflegegesetz entspricht.

(2) (Anm: entfallen auf Grund LGBI Nr. 76/2020).

(2a) (Anm: entfallen auf Grund LGBI Nr. 76/2020).

(3) In den Heimen soll, soweit das nach dem Gesundheitszustand der dort untergebrachten Personen möglich und zweckmäßig ist, für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie vorgesorgt werden.

(4) Für die Unterbringung von Hilfe Suchenden in Senioren- und Seniorenpflegeheimen sind vom Sozialhilfeträger Entgelte in Form von Tagsätzen, die sich aus einem Grundtarif und gegebenenfalls einem Pflorgetarif zusammensetzen, höchstens in einer solchen Höhe zu leisten, dass dadurch nur ein

Geltende Fassung

angemessener Personal- und laufender Sachaufwand sowie ein angemessener Finanzierungs- und Investitionsbedarf abgedeckt werden, ein unnötiger oder überhöhter Betriebs- und Erhaltungs- sowie Investitionsaufwand aber unabgedeckt bleibt. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Festlegungen über die in den Senioren- und Seniorenpflegeheimen zu erbringenden Leistungen zu treffen. Weiters kann die Berechnung der Entgelte näher geregelt werden.

(4a) Für besuchs- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten des oder der Hilfesuchenden vom Senioren- oder Seniorenpflegeheim, die in Summe 35 Nächte pro Kalenderjahr übersteigen, werden vom Sozialhilfeträger keine Entgelte gemäß Abs 4 geleistet.

(5) Die Landesregierung hat für die einzelnen Heime unter Bedachtnahme auf die gemäß Abs 4 zweiter Satz erlassene Verordnung und die Ausstattung der Heime Obergrenzen für den Grundtarif und den Pflorgetarif durch Verordnung festzusetzen. Der Grundtarif dient der Abgeltung des Aufwandes für die Unterkunft, die Verpflegung des Hilfe Suchenden sowie für Dienstleistungen allgemeiner Art. Im Rahmen des Grundtarifs kann als Anteil für den Finanzierungs- und Investitionsbedarf ein besonderer Betrag festgesetzt werden. Der Pflorgetarif dient der Abgeltung des Aufwandes für Hilfen und Leistungen der Pflege, Betreuung und Haushaltsführung.

(6) Der tägliche Bedarf an Hilfen und Leistungen der Pflege, Betreuung und Haushaltsführung ist entsprechend dem gemäß Abs 4 zweiter Satz festgelegten Leistungskatalog individuell und angemessen zu erfüllen. Für die dafür zu leistenden Entgelte ist in erster Linie das nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährte Pflegegeld heranzuziehen.

(7) Der im Rahmen des Grundtarifs vom Sozialhilfeträger zu leistende Finanzierungs- und Investitionsbetrag gemäß Abs 5 dritter Satz darf höchstens 3,65 € täglich betragen.

Vorgeschlagene Fassung

angemessener Personal- und laufender Sachaufwand sowie ein angemessener Finanzierungs- und Investitionsbedarf abgedeckt werden, ein unnötiger oder überhöhter Betriebs- und Erhaltungs- sowie Investitionsaufwand aber unabgedeckt bleibt. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Festlegungen über die in den Senioren- und Seniorenpflegeheimen zu erbringenden Leistungen zu treffen. Weiters kann die Berechnung der Entgelte näher geregelt werden.

(4a) Für besuchs- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten des oder der Hilfesuchenden vom Senioren- oder Seniorenpflegeheim, die in Summe 35 Nächte pro Kalenderjahr übersteigen, werden vom Sozialhilfeträger keine Entgelte gemäß Abs 4 geleistet.

(5) Die Landesregierung hat für die einzelnen Heime unter Bedachtnahme auf die gemäß Abs 4 zweiter Satz erlassene Verordnung und die Ausstattung der Heime Obergrenzen für den Grundtarif und den Pflorgetarif durch Verordnung festzusetzen. Der Grundtarif dient der Abgeltung des Aufwandes für die Unterkunft, die Verpflegung des Hilfe Suchenden sowie für Dienstleistungen allgemeiner Art. Im Rahmen des Grundtarifs kann als Anteil für den Finanzierungs- und Investitionsbedarf ein besonderer Betrag festgesetzt werden. Der Pflorgetarif dient der Abgeltung des Aufwandes für Hilfen und Leistungen der Pflege, Betreuung und Haushaltsführung.

(6) Der tägliche Bedarf an Hilfen und Leistungen der Pflege, Betreuung und Haushaltsführung ist entsprechend dem gemäß Abs 4 zweiter Satz festgelegten Leistungskatalog individuell und angemessen zu erfüllen. Für die dafür zu leistenden Entgelte ist in erster Linie das nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährte Pflegegeld heranzuziehen.

(7) Der im Rahmen des Grundtarifs vom Sozialhilfeträger zu leistende Finanzierungs- und Investitionsbetrag gemäß Abs 5 dritter Satz darf höchstens 3,65 € täglich betragen.

(7a) Privaten Rechtsträgern von Senioren- und Seniorenpflegeheimen, die mit dem vom Sozialhilfeträger gemäß Abs 7 geleisteten Finanzierungs- und Investitionsbetrag in Höhe von 3,65 € nicht das Auslangen finden, kann das Land Salzburg als Träger von Privatrechten eine zusätzliche Finanzierung für Sanierungsinvestitionen gewähren, sofern diese

1. für die Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendig sind und

Geltende Fassung

(8) Die auf Grund des Abs 5 festgelegten Entgelt-Obergrenzen mit Ausnahme des Finanzierungs- und Investitionsbetrages sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen. Dabei ist ein Betrag, der 70 % des jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Tarifes entspricht, nach der Entwicklung des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten für das vorangegangene Kalenderjahr zu valorisieren. Erfolgt die Entwicklung in Form einer Sockelbetragserhöhung, wird die Entwicklung der Entlohnung nach Stufe 19 der Entlohnungsgruppe c des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten einschließlich der Allgemeinen Leistungszulage und der Verwaltungsdienstzulage herangezogen. Der verbleibende Betrag (30 % des Tarifes) ist in dem Maß anzupassen, das sich aus der Veränderung des jeweils vorangegangenen Juniwertes des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Juniindex des zweitvorangegangenen Jahres ergibt. Dabei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag aufzurunden.

(8a) Verordnungen gemäß den Abs 5 und 8 können mit höchstens einmonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden.

(9) Im Zusammenhang mit der Heimaufnahme vereinbarte Leistungen des Hilfe Suchenden oder Dritter an den Leistungserbringer sind bei den vom Sozialhilfeträger zu leistenden Entgelten in Anrechnung zu bringen, soweit es sich nicht um eine Kaution handelt.

(10) Die Leistung von Entgelten gemäß Abs 4 durch den Sozialhilfeträger an private Rechtsträger von neu zur Errichtung kommenden Senioren- und Seniorenpflegeheimen setzt den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen noch vor deren Errichtung über folgende Inhalte voraus:

1. die Aufnahmekriterien,
2. die Einweisungsrechte,
3. die Entgeltleistung in Form von Tagsätzen, bestehend aus Grundtarif einschließlich Finanzierungs- und Investitionsbetrag sowie Pfl egetarif,

Vorgeschlagene Fassung

2. mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Einklang stehen.

(8) Die auf Grund des Abs 5 festgelegten Entgelt-Obergrenzen mit Ausnahme des Finanzierungs- und Investitionsbetrages sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen. Dabei ist ein Betrag, der 70 % des jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Tarifes entspricht, nach der Entwicklung des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten für das vorangegangene Kalenderjahr zu valorisieren. Erfolgt die Entwicklung in Form einer Sockelbetragserhöhung, wird die Entwicklung der Entlohnung nach Stufe 19 der Entlohnungsgruppe c des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten einschließlich der Allgemeinen Leistungszulage und der Verwaltungsdienstzulage herangezogen. Der verbleibende Betrag (30 % des Tarifes) ist in dem Maß anzupassen, das sich aus der Veränderung des jeweils vorangegangenen Juniwertes des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Juniindex des zweitvorangegangenen Jahres ergibt. Dabei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag aufzurunden.

(8a) Verordnungen gemäß den Abs 5 und 8 können mit höchstens einmonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden.

(9) Im Zusammenhang mit der Heimaufnahme vereinbarte Leistungen des Hilfe Suchenden oder Dritter an den Leistungserbringer sind bei den vom Sozialhilfeträger zu leistenden Entgelten in Anrechnung zu bringen, soweit es sich nicht um eine Kaution handelt.

(10) Die Leistung von Entgelten gemäß Abs 4 durch den Sozialhilfeträger an private Rechtsträger von neu zur Errichtung kommenden Senioren- und Seniorenpflegeheimen setzt den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen noch vor deren Errichtung über folgende Inhalte voraus:

1. die Aufnahmekriterien,
2. die Einweisungsrechte,
3. die Entgeltleistung in Form von Tagsätzen, bestehend aus Grundtarif einschließlich Finanzierungs- und Investitionsbetrag sowie Pfl egetarif,

Geltende Fassung

4. die Obergrenzen für die Entgelte gleich den für Senioren- und Seniorenpflegeheime, ausgenommen Sonderpflegeeinrichtungen, öffentlicher Rechtsträger festgesetzten Obergrenzen;
5. die Verwendung des Finanzierungs- oder Investitionsbetrages und
6. die Gebärungskontrolle.

Dasselbe gilt bei einer Erweiterung von Heimen im Ausmaß von mehr als 10 % des vorhandenen Bettenbestandes, soweit im Folgenden in Bezug auf die Obergrenzen für Sonderpflegeeinrichtungen und bestehende Heime gemäß Abs 10b nicht anderes festgelegt ist.

(10a) Abs 10 gilt auch für die Neuerrichtung und Erweiterung von Sonderpflegeeinrichtungen mit der Maßgabe, dass die Obergrenzen für die Entgelte auch höher als nach Abs 10 Z 4 festgelegt werden können. Sonderpflegeeinrichtungen sind Einrichtungen, die mit Krankenanstalten eine räumliche und funktionelle Einheit bilden und vorwiegend der Versorgung von pflegebedürftigen Personen, die ein Pflegegeld ab der Stufe 5 erhalten, oder Personen mit besonderen Pflegebedürfnissen im neurologischen und geriatrischen Bereich oder mit ständiger Beatmungsnotwendigkeit dienen.

(10b) Für Erweiterungen bereits am 1. April 1995 in Betrieb stehender Senioren- und Seniorenpflegeheime privater Rechtsträger gelten abweichend zu Abs 10 Z 4 dieselben Obergrenzen wie für den Bestand, wenn

1. die Erweiterung am Standort der bereits bestehenden Einrichtung erfolgt und 35 % des bisherigen Bettenbestandes nicht übersteigt und
2. nach Abschluss der Erweiterung die Gesamteinrichtung die durch Verordnung festgelegten Richtlinien für (neue) Senioren- und Seniorenpflegeheime (§ 22 Salzburger Pflegegesetz) erfüllt.

(11) Wird die Besorgung von Grund- und Pflegeleistungen (und allenfalls damit zusammenhängenden Angelegenheiten) für den Betrieb eines bestehenden Senioren- und Seniorenpflegeheimes von einem öffentlichen an einen privaten Rechtsträger auf Rechnung des öffentlichen Rechtsträgers übertragen, gilt Abs 10 erster Satz sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung

4. die Obergrenzen für die Entgelte gleich den für Senioren- und Seniorenpflegeheime, ausgenommen Sonderpflegeeinrichtungen, öffentlicher Rechtsträger festgesetzten Obergrenzen;
5. die Verwendung des Finanzierungs- oder Investitionsbetrages und
6. die Gebärungskontrolle.

Dasselbe gilt bei einer Erweiterung von Heimen im Ausmaß von mehr als 10 % des vorhandenen Bettenbestandes, soweit im Folgenden in Bezug auf die Obergrenzen für Sonderpflegeeinrichtungen und bestehende Heime gemäß Abs 10b nicht anderes festgelegt ist.

(10a) Abs 10 gilt auch für die Neuerrichtung und Erweiterung von Sonderpflegeeinrichtungen mit der Maßgabe, dass die Obergrenzen für die Entgelte auch höher als nach Abs 10 Z 4 festgelegt werden können. Sonderpflegeeinrichtungen sind Einrichtungen, die mit Krankenanstalten eine räumliche und funktionelle Einheit bilden und vorwiegend der Versorgung von pflegebedürftigen Personen, die ein Pflegegeld ab der Stufe 5 erhalten, oder Personen mit besonderen Pflegebedürfnissen im neurologischen und geriatrischen Bereich oder mit ständiger Beatmungsnotwendigkeit dienen.

(10b) Für Erweiterungen bereits am 1. April 1995 in Betrieb stehender Senioren- und Seniorenpflegeheime privater Rechtsträger gelten abweichend zu Abs 10 Z 4 dieselben Obergrenzen wie für den Bestand, wenn

1. die Erweiterung am Standort der bereits bestehenden Einrichtung erfolgt und 35 % des bisherigen Bettenbestandes nicht übersteigt und
2. nach Abschluss der Erweiterung die Gesamteinrichtung die durch Verordnung festgelegten Richtlinien für (neue) Senioren- und Seniorenpflegeheime (§ 22 Salzburger Pflegegesetz) erfüllt.

(11) Wird die Besorgung von Grund- und Pflegeleistungen (und allenfalls damit zusammenhängenden Angelegenheiten) für den Betrieb eines bestehenden Senioren- und Seniorenpflegeheimes von einem öffentlichen an einen privaten Rechtsträger auf Rechnung des öffentlichen Rechtsträgers übertragen, gilt Abs 10 erster Satz sinngemäß.

Geltende Fassung

5. Abschnitt Soziale Dienste

§ 22

(1) Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

(2) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. Hauskrankenpflege;
2. Familienhilfe;
3. Haushaltshilfe;
4. Betreuung von pflegebedürftigen Personen im Haushalt;
5. allgemeine und spezielle Beratungsdienste;
6. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben;
7. Erholung für alte oder behinderte Menschen;
8. *(Anm: entfallen auf Grund LGBI Nr 79/2019);*
9. Kurzzeitpflege in Anstalten oder Heimen;
10. Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Leistungen an oder für Träger von Pflegeeinrichtungen können überdies nur erbracht werden, wenn diese dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen und deren Errichtung,

Vorgeschlagene Fassung

5. Abschnitt Soziale Dienste

§ 22

(1) Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

(2) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. Hauskrankenpflege;
2. Familienhilfe;
3. Haushaltshilfe;
4. Betreuung von pflegebedürftigen Personen im Haushalt;
5. allgemeine und spezielle Beratungsdienste;
6. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben;
7. Erholung für alte oder behinderte Menschen;
8. *Tageszentren für Seniorinnen und Senioren;*
9. Kurzzeitpflege in Anstalten oder Heimen;
10. Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Leistungen an oder für Träger von Pflegeeinrichtungen können überdies nur erbracht werden, wenn diese dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen und deren Errichtung,

Geltende Fassung

wesentliche Änderung, beabsichtigte Betriebsaufnahme oder Betrieb nicht untersagt worden ist.

(3) Ferner kann als sozialer Dienst für die Bedeckung von Bedürfnissen der Hilfesuchenden durch Maßnahmen (Projekte) vorgesorgt werden, soweit diese Maßnahmen

- a) für den Träger der Sozialhilfe kostengünstiger sind als die Erbringung von Leistungen gemäß § 10 oder
- b) wirtschaftlich vertretbar und als Individualleistungen nicht möglich sind.

(4) (Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 79/2019);

(5) Die Landesregierung hat die Erbringung von sozialen Diensten gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 3 unter Gewährung von Zuschussleistungen des Sozialhilfeträgers durch Verordnung näher zu regeln. Zu diesem Zweck sind die einzelnen Leistungen, ihr jeweiliges Ausmaß sowie die Voraussetzungen und die Bemessung der Zuschussleistungen festzulegen. Dabei ist den Bedürfnissen der in Betracht kommenden Personen unter sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Mitteleinsatz Rechnung zu tragen. Die Höhe der Zuschussleistungen richtet sich nach dem Einkommen und einem allfälligen Pflegegeldbezug unter Abzug notwendiger Aufwendungen. Sie ist durch die Differenz der vom Sozialhilfeträger anerkannten, durch Verordnung festgelegten Kosten des Dienstes und der sozial gestaffelten Eigenleistung des Hilfe Suchenden begrenzt.

(6) Die anerkannten Kosten der sozialen Dienste gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen. Dabei ist § 17 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden; in der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe ist anstelle des Betrages, der 70 % des jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Tarifes entspricht, von den jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr anerkannten personalbezogenen Kosten und anstelle des verbleibenden Betrages (30 % des Tarifes) von den jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr anerkannten sachbezogenen Kosten dieser Dienste auszugehen. Die Neufestsetzung kann mit höchstens einmonatiger Rückwirkung erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

wesentliche Änderung, beabsichtigte Betriebsaufnahme oder Betrieb nicht untersagt worden ist.

(3) Ferner kann als sozialer Dienst für die Bedeckung von Bedürfnissen der Hilfesuchenden durch Maßnahmen (Projekte) vorgesorgt werden, soweit diese Maßnahmen

- a) für den Träger der Sozialhilfe kostengünstiger sind als die Erbringung von Leistungen gemäß § 10 oder
- b) wirtschaftlich vertretbar und als Individualleistungen nicht möglich sind.

(4) (Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 79/2019);

(5) Die Landesregierung hat die Erbringung von sozialen Diensten gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 3 unter Gewährung von Zuschussleistungen des Sozialhilfeträgers durch Verordnung näher zu regeln. Zu diesem Zweck sind die einzelnen Leistungen, ihr jeweiliges Ausmaß sowie die Voraussetzungen und die Bemessung der Zuschussleistungen festzulegen. Dabei ist den Bedürfnissen der in Betracht kommenden Personen unter sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Mitteleinsatz Rechnung zu tragen. Die Höhe der Zuschussleistungen richtet sich nach dem Einkommen und einem allfälligen Pflegegeldbezug unter Abzug notwendiger Aufwendungen. Sie ist durch die Differenz der vom Sozialhilfeträger anerkannten, durch Verordnung festgelegten Kosten des Dienstes und der sozial gestaffelten Eigenleistung des Hilfe Suchenden begrenzt.

(6) Die anerkannten Kosten der sozialen Dienste gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen. Dabei ist § 17 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden; in der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe ist anstelle des Betrages, der 70 % des jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Tarifes entspricht, von den jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr anerkannten personalbezogenen Kosten und anstelle des verbleibenden Betrages (30 % des Tarifes) von den jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr anerkannten sachbezogenen Kosten dieser Dienste auszugehen. Die Neufestsetzung kann mit höchstens einmonatiger Rückwirkung erfolgen.

Geltende Fassung

8. Abschnitt Kostentragung

§ 40

(1) Die Kosten der Sozialhilfe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und von den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand einschließlich des Aufwandes für den Kostenersatz an andere Länder gemäß § 53 und der Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind.

(3) Das Land hat, unbeschadet der folgenden Absätze, die Kosten der Sozialhilfe, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen gemäß dem 9. Abschnitt dieses Gesetzes durch Strafgeelder und Erlöse verfallener Gegenstände (§ 15 VStG) oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, zu tragen. Solche Ersatzleistungen, Strafgeelder und Erlöse sind jedenfalls, von den sonstigen Einnahmen aber nur jene auf die Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes anzurechnen, die mit derartigen Leistungen in Zusammenhang stehen; andere Einnahmen sind bei den Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes und der sozialen Dienste zu berücksichtigen.

(4) Zu den vom Land zu tragenden Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes mit Ausnahme des Aufwandes gemäß § 14 Abs 3 haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem diese Kosten angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:

zu den Kosten des Jahres

Prozentsatz

2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Vorgeschlagene Fassung

8. Abschnitt Kostentragung

§ 40

(1) Die Kosten der Sozialhilfe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und von den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand einschließlich des Aufwandes für den Kostenersatz an andere Länder gemäß § 53 und der Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind.

(3) Das Land hat, unbeschadet der folgenden Absätze, die Kosten der Sozialhilfe, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen gemäß dem 9. Abschnitt dieses Gesetzes durch Strafgeelder und Erlöse verfallener Gegenstände (§ 15 VStG) oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, zu tragen. Solche Ersatzleistungen, Strafgeelder und Erlöse sind jedenfalls, von den sonstigen Einnahmen aber nur jene auf die Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes anzurechnen, die mit derartigen Leistungen in Zusammenhang stehen; andere Einnahmen sind bei den Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes und der sozialen Dienste zu berücksichtigen.

(4) Zu den vom Land zu tragenden Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes mit Ausnahme des Aufwandes gemäß *der* §§ 14 Abs 3 *und 17 Abs 7a* haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem diese Kosten angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:

zu den Kosten des Jahres

Prozentsatz

2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Geltende Fassung

Zu diesen Kosten zählen auch der Aufwand für das bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befaßte Personal und jene Kosten für soziale Dienste nach § 22 Abs 3, die vorwiegend bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wirksam werden. Wenn sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung hinsichtlich aller oder einzelner von ihr erbrachter sozialer Dienste auf mehrere politische Bezirke erstreckt, sind diese Kosten für soziale Dienste auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 10 Abs 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 144/2017, bestimmt. Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(4a) Zu dem vom Land zu leistenden Aufwand gemäß § 14 Abs 3 haben die Gemeinden dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:

zum Pauschalbetrag des Jahres

Prozentsatz

2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Der Kostenbeitrag ist für die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(5) Zu den vom Land zu tragenden Kosten der sozialen Dienste haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem sie angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag von 50 vH zu leisten. Wenn sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung hinsichtlich aller oder einzelner von ihr erbrachter sozialer Dienste auf mehrere politische Bezirke erstreckt, sind die Kosten für die betreffenden sozialen Dienste wie folgt auf die einzelnen Bezirke aufzuteilen:

- a) bei sozialen Diensten nach § 22 Abs 2 Z 1, 2, 3, 4, 9 und 10 nach dem tatsächlichen Aufwand in den einzelnen Bezirken;

Vorgeschlagene Fassung

Zu diesen Kosten zählen auch der Aufwand für das bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befaßte Personal und jene Kosten für soziale Dienste nach § 22 Abs 3, die vorwiegend bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wirksam werden. Wenn sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung hinsichtlich aller oder einzelner von ihr erbrachter sozialer Dienste auf mehrere politische Bezirke erstreckt, sind diese Kosten für soziale Dienste auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 10 Abs 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 144/2017, bestimmt. Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(4a) Zu dem vom Land zu leistenden Aufwand gemäß § 14 Abs 3 haben die Gemeinden dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:

zum Pauschalbetrag des Jahres

Prozentsatz

2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Der Kostenbeitrag ist für die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(5) Zu den vom Land zu tragenden Kosten der sozialen Dienste haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem sie angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag von 50 vH zu leisten. Wenn sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung hinsichtlich aller oder einzelner von ihr erbrachter sozialer Dienste auf mehrere politische Bezirke erstreckt, sind die Kosten für die betreffenden sozialen Dienste wie folgt auf die einzelnen Bezirke aufzuteilen:

- a) bei sozialen Diensten nach § 22 Abs 2 Z 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10 nach dem tatsächlichen Aufwand in den einzelnen Bezirken;

Geltende Fassung

- b) bei sozialen Diensten nach § 22 Abs 2 Z 5, 6 und 7 nach der Bevölkerungszahl gemäß Abs 4 dritter Satz.

Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(6) (Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 79/2019).

(7) Die nicht anderweitig gedeckten Kosten der auch zur Unterbringung von Hilfsbedürftigen zur Verfügung stehenden Senioren- und Seniorenpflegeheime des Sozialhilfeträgers gemäß § 28 zweiter Satz sind von diesem zu tragen.

(8) Das Land hat zum Aufwand für das bei der Stadt Salzburg mit der Sozialhilfe befaßte Personal einen jährlichen Beitrag zu leisten. Zur Berechnung dieses Beitrages sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befaßten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen.

(9) Die Landesregierung hat jährlich im nachhinein die Beiträge gemäß Abs 4, 4a, 5 und 6 den Gemeinden zur Zahlung vorzuschreiben und der Stadt Salzburg die Höhe des Anspruches gemäß Abs 8 mitzuteilen. Die betreffende Gemeinde (die Stadt Salzburg) kann binnen sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der Verschreibung oder Mitteilung an gerechnet, schriftlich die bescheidmäßige Verschreibung bzw. Zuerkennung des Beitrages verlangen. In diesem Fall hat die Landesregierung über die Höhe des Beitrages dieser Gemeinde bzw. des Anspruches der Stadt Salzburg mit Bescheid zu erkennen.

(10) Die Beiträge gemäß den Abs 4 bis 6 werden nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Verschreibung oder Mitteilung (Abs 9) an gerechnet, fällig. Dies gilt für 75 vH des vorgeschriebenen oder mitgeteilten Beitrages auch dann, wenn der bescheidmäßige Ausspruch verlangt wird. Ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung

- b) bei sozialen Diensten nach § 22 Abs 2 Z 5, 6 und 7 nach der Bevölkerungszahl gemäß Abs 4 dritter Satz.

Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(6) (Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 79/2019).

(7) Die nicht anderweitig gedeckten Kosten der auch zur Unterbringung von Hilfsbedürftigen zur Verfügung stehenden Senioren- und Seniorenpflegeheime des Sozialhilfeträgers gemäß § 28 zweiter Satz sind von diesem zu tragen.

(8) Das Land hat zum Aufwand für das bei der Stadt Salzburg mit der Sozialhilfe befaßte Personal einen jährlichen Beitrag zu leisten. Zur Berechnung dieses Beitrages sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befaßten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen.

(9) Die Landesregierung hat jährlich im nachhinein die Beiträge gemäß Abs 4, 4a, 5 und 6 den Gemeinden zur Zahlung vorzuschreiben und der Stadt Salzburg die Höhe des Anspruches gemäß Abs 8 mitzuteilen. Die betreffende Gemeinde (die Stadt Salzburg) kann binnen sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der Verschreibung oder Mitteilung an gerechnet, schriftlich die bescheidmäßige Verschreibung bzw. Zuerkennung des Beitrages verlangen. In diesem Fall hat die Landesregierung über die Höhe des Beitrages dieser Gemeinde bzw. des Anspruches der Stadt Salzburg mit Bescheid zu erkennen.

(10) Die Beiträge gemäß den Abs 4 bis 6 werden nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Verschreibung oder Mitteilung (Abs 9) an gerechnet, fällig. Dies gilt für 75 vH des vorgeschriebenen oder mitgeteilten Beitrages auch dann, wenn der bescheidmäßige Ausspruch verlangt wird. Ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

Geltende Fassung

10. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen, Auflösung der Bezirksfürsorgeverbände

§ 61

(1) Die §§ 12 Abs 2, 43 Abs 3 und 45 Abs 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2, 2a, 10 und 10a, 30 Abs 1, 34 Abs 5, 34a sowie 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 86/2012 treten mit 1. Dezember 2012 in Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt in Errichtung befindliche oder bereits errichtete Sonderpflegeeinrichtungen gilt § 17 Abs 10 iVm 10a mit der Maßgabe, dass der Abschluss des privatrechtlichen Vertrages auch noch innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Die Kundmachung gemäß § 17 Abs 2a hat erstmals für das Kalenderjahr 2013 zu erfolgen.

(3) § 29 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt § 46 Abs 3 außer Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

(4) Die §§ 29 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist.

Vorgeschlagene Fassung

10. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen, Auflösung der Bezirksfürsorgeverbände

§ 61

(1) Die §§ 12 Abs 2, 43 Abs 3 und 45 Abs 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2, 2a, 10 und 10a, 30 Abs 1, 34 Abs 5, 34a sowie 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 86/2012 treten mit 1. Dezember 2012 in Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt in Errichtung befindliche oder bereits errichtete Sonderpflegeeinrichtungen gilt § 17 Abs 10 iVm 10a mit der Maßgabe, dass der Abschluss des privatrechtlichen Vertrages auch noch innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Die Kundmachung gemäß § 17 Abs 2a hat erstmals für das Kalenderjahr 2013 zu erfolgen.

(3) § 29 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt § 46 Abs 3 außer Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

(4) Die §§ 29 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist.

Geltende Fassung

(6) § 22 Abs 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 47/2015 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 34a außer Kraft.

(7) § 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 122/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 53 außer Kraft.

(8) § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 123/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(9) Die §§ 48, 50a, 50b, 50c, 50d und 50e in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(10) § 61 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 14/2019 tritt mit 1. April 2018 in Kraft.

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 79/2019 treten in Kraft:

1. die §§ 6 Abs 3 und Abs 4, 8 Abs 6, 17 Abs 11, 32, 48 Abs 7, 52 und 57b mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;
2. die §§ 22 und 40 mit 1. Jänner 2022; auf bis zum 30. November 2021 vollständig eingebrachte Ansuchen um Förderung pflegegerechter Erstausrüstung für neu errichtete Senioren- und Seniorenpflegeheime, die im Jahr 2021 fertiggestellt werden, sind die §§ 22 und 40 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(12) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(13) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 76/2020 treten in Kraft:

1. die §§ 22 Abs 2, 42, 43, 45, 46, 50 Abs 1 und 5 mit 18. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt § 44a außer Kraft;
2. die §§ 8 und 17 mit 1. Jänner 2021.

(14) Die §§ 6 Abs 4, 17 Abs 10 und 10b, 40 Abs 5 und 50 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 81/2022 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(15) Für nicht pfändbare Einmalzahlungen nach bundesrechtlichen Vorschriften sind die §§ 8 Abs 3 und 22 Abs 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Landesregierung im Jahr 2022 Verordnungen, mit denen solche

Vorgeschlagene Fassung

(6) § 22 Abs 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 47/2015 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 34a außer Kraft.

(7) § 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 122/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 53 außer Kraft.

(8) § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 123/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(9) Die §§ 48, 50a, 50b, 50c, 50d und 50e in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(10) § 61 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 14/2019 tritt mit 1. April 2018 in Kraft.

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 79/2019 treten in Kraft:

1. die §§ 6 Abs 3 und Abs 4, 8 Abs 6, 17 Abs 11, 32, 48 Abs 7, 52 und 57b mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;
2. die §§ 22 und 40 mit 1. Jänner 2022; auf bis zum 30. November 2021 vollständig eingebrachte Ansuchen um Förderung pflegegerechter Erstausrüstung für neu errichtete Senioren- und Seniorenpflegeheime, die im Jahr 2021 fertiggestellt werden, sind die §§ 22 und 40 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(12) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(13) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 76/2020 treten in Kraft:

1. die §§ 22 Abs 2, 42, 43, 45, 46, 50 Abs 1 und 5 mit 18. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt § 44a außer Kraft;
2. die §§ 8 und 17 mit 1. Jänner 2021.

(14) Die §§ 6 Abs 4, 17 Abs 10 und 10b, 40 Abs 5 und 50 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 81/2022 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(15) Für nicht pfändbare Einmalzahlungen nach bundesrechtlichen Vorschriften sind die §§ 8 Abs 3 und 22 Abs 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Landesregierung im Jahr 2022 Verordnungen, mit denen solche

Geltende Fassung

Einmalzahlungen von einer Einkommenseinrechnung ausgenommen werden, auch rückwirkend zum 1. Jänner 2022 in Kraft setzen kann.

(16) § 6 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 116/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(17) Die §§ 17 Abs 8a und 22 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 11/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Einmalzahlungen von einer Einkommenseinrechnung ausgenommen werden, auch rückwirkend zum 1. Jänner 2022 in Kraft setzen kann.

(16) § 6 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 116/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(17) Die §§ 17 Abs 8a und 22 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 11/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(18) In der Fassung der Novelle LGBI Nr/20xx treten in Kraft:

1. die §§ 17 Abs 7a und 40 Abs 4 mit 1. Jänner 2023;

2. die §§ 22 Abs 2 sowie 40 Abs 5 mit 1. Jänner 2024.

Für die Kosten der Sozialen Dienste gemäß § 22 Abs 3, welche Tageszentren betreffen und im Kalenderjahr 2023 anfallen, ist § 40 Abs 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der jährliche Beitrag der Gemeinden dafür statt 50 % nur 25 % beträgt.